



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
11014 Berlin
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
10115 Berlin

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Judith Grünert
Tel. +49 30 2400867-93
Fax +49 302400867-19
gruenert@duh.de
www.duh.de

15. Juni 2023

Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 1. Juni 2023 eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und reichen hiermit unsere Punkte ein.

I. Grundsätzliche Botschaften

1. Die Wechselwirkungen zwischen der 65%-EE-Vorgabe im GEG und der kommunalen Wärmeplanung müssen spezifiziert werden

Die Leitplanken der Ampel-Fraktionen zur Einigung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) stellen heraus, dass Vorgaben zur Umsetzung der 65% Vorgabe für neue Heizungen erst nach Erstellung der Kommunalen Wärmepläne zur Anwendung kommen. Daher sollten Fristen zur Erstellung von Wärmeplänen laut §5 um ein Jahr vorgezogen werden. Entsprechend der Leitplanken ergibt sich für die Rahmenbedingungen der Wärmepläne zusätzlicher Präzisierungsbedarf. Dies betrifft vor allem die Ausgestaltung der verbindlichen Transformationspläne von Gasnetzen. Hierfür müssen verbindliche und robuste Meilensteine definiert werden, um eine verlässliche und transparente Orientierung für Gebäudeeigentümer*innen zu ermöglichen. Ein Aufschieben von Transformationsschritten sollte mit Blick auf die Klimazielverfehlung im Gebäudesektor unbedingt vermieden werden.

Durch die von der Bundesregierung beschlossenen Leitplanken zum Gebäudeenergiegesetz ist klar, dass Wärmeplanungen flächendeckend vorliegen müssen. Ausnahmen sind daher nicht mehr möglich. Die Wärmeplanung muss für alle Kommunen verpflichtend sein, auch unter 10.000 Einwohnern. Anderenfalls würde es eine Ungleichbehandlung der Gebäudeeigentümer:innen in Deutschland geben. Selbst ein zeitlich unterschiedliches Wirksamwerden der 65%-EE-Vorgabe des GEG in den einzelnen Kommunen sollte rechtlich noch einmal überprüft werden.

2. Anspruch, die Transformation der Wärmenetze im Sinne der Klimaziele zu steuern, wird verfehlt

Klimaneutrale Wärmenetze sind ein Baustein für den Klimaschutz. Um 2045 nur noch klimaneutrale Wärme zu nutzen, muss allerdings ein sicherer Dekarbonisierungspfad gesetzlich verankert werden. Das vorgesehene 2030-Zwischenziel von 50% EE-/Abwärme wird im vorliegenden Entwurf durch massive Ausnahmen ad

absurdum geführt und für einen Großteil der Wärmenetze – Netze mit viel fossiler KWK - auf 2036 verschoben. Es ist mehr als fraglich, ob dann bis 2045 vollständige Klimaneutralität erzielt werden kann. Das 2030-Ziel darf nicht durch Ausnahmen verwässert werden.

Das 50% Ziel als bundesweiten Mittelwert anzusehen, wie es in § 2 formuliert wird, verhindert ebenso einen sicheren Dekarbonisierungspfad. Es ist zwingend notwendig, dass jedes einzelne Netz umgehend mit der Transformation beginnt.

3. Priorisierung der Wärmequellen für Wärmenetze im Sinne des Umwelt- und Verbraucherschutzes fehlt

Nicht jede Wärmequelle ist gleich gut geeignet, selbst wenn es sich um erneuerbare Energie oder Abwärme handelt. Um fossile Wärmequellen zu ersetzen, muss in erster Linie auf Erneuerbare Energiequellen wie Solarthermie, Geothermie, Umgebungswärme in Kombination mit Wärmepumpen sowie unvermeidbare Abwärme gesetzt werden. Bioenergie und grüner Wasserstoff sind beispielsweise nur sehr eingeschränkt verfügbar und sollten allenfalls für die Spitzenlast eingesetzt werden. Im GEG gab es mal die Idee eines Stufenmodells, um die Wärmequellen zu priorisieren und ihre Anwendung dahin zu lenken, wo es keine besseren Alternativen gibt. So wird auch verhindert, dass Potentiale verplant werden, die es gar nicht gibt. Ein solches Vorgehen wäre auch für die Wärmenetze sinnvoll, damit die Wärmekund*innen darauf vertrauen können, dass in die richtigen, langfristig bezahl- und verfügbaren Wärmequellen investiert wird.

4. Der Wärmesektor darf keine falschen Anreize für die Kreislaufwirtschaft setzen - Wärme aus Müllverbrennung muss minimiert werden

Die Nutzung entstehender Wärme in Wärmenetzen ist zwar grundsätzlich sinnvoll, der Wärmesektor darf jedoch nicht so konzipiert werden, dass falsche Anreize konträr zur Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft gesetzt werden. Wärme aus thermischer Abfallbehandlung muss eine schrumpfende Anwendung werden.

5. Bioenergie als Wärmequelle für erneuerbare Wärmenetze muss auf ein absolutes Minimum beschränkt und systemdienlich eingesetzt werden

Biomasse sollte aufgrund der stark begrenzten nachhaltig verfügbaren Mengen und bestehenden Nutzungskonkurrenzen als nachrangiger Wärmelieferant gelten. Sie sollte dann genutzt werden, wenn andere EE-Alternativen und vorausgehende Effizienzmaßnahmen vollends ausgeschöpft worden sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, muss sichergestellt werden, dass ein langfristiger Bezug mit regionalen, stofflich nicht nutzbaren biogenen Rest- und Abfallstoffen gewährleistet werden kann und die Biomasse effizient zur Abdeckung von Leistungsspitzen bei Wärmenetzen mit wenigen Betriebsstunden eingesetzt wird. Nur so lässt sich ein Wärmeplanungsgesetz (WPG) auf den Weg bringen, das mit der gegenwärtig in Arbeit befindlichen nationalen Biomassestrategie (NABIS) kompatibel ist.

Gegenwärtig macht die Verbrennung von Holzbiomasse den Löwenanteil bei der erneuerbaren Wärmeversorgung aus, die sich insgesamt auf nur 20% beläuft. Eine Ausdehnung der genutzten Biomasse-Menge ist aufgrund des dramatischen Waldzustands und der gegenwärtigen Übernutzung der Wälder nicht möglich¹. Vielmehr müssen Wälder aufgrund der abnehmenden CO₂-Senken- und Biodiversitätsleistung besser geschützt und geschont werden. Insgesamt müssen Wälder in Europa und Deutschland sich verdichten und wachsen. Entnommenes Holz sollte verstärkt und länger im stofflichen Kreislauf gehalten werden, bevor es energetisch verwertet werden darf. Die Verbrennung von Holz sorgt dafür, dass lange gebundenes CO₂ zurück in die Atmosphäre gelangt und zur Erderhitzung beiträgt, wohingegen ein ausgleichender Aufwuchs von Wäldern innerhalb der klimakritischen nächsten Jahre mehr als ungewiss ist². Bei der Verbrennung werden

¹ Siehe dazu den Waldzustandsbericht: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/030-waldzustandserhebung.html> und die WWF-Studie Alles aus Holz: <https://www.wwf.de/themen-projekte/waelder/verantwortungsvollere-waldnutzung/alles-aus-holz>

² Siehe dazu die Position des BMUV: <https://www.bmu.de/heizen-mit-holz/umwelt/klimaauswirkungen-von-heizen-mit-holz>

zudem weitere gesundheits- und klimaschädliche Stoffe wie Feinstaub und Ruß freigesetzt, wenn auch bei zentralen Wärmeanlagen in geringerem Maße als bei Gebäudeheizungen. Insbesondere die Umrüstung von Kohlekraftwerken auf Biomasse, wie etwa in Hamburg³ oder Berlin⁴ geplant, muss vermieden werden. Solche Vorhaben können nicht mit heimischen Biomasseanteilen gedeckt werden, sondern haben einen nicht nachhaltigen Biomasseimport zur Folge und schaffen damit nicht hinnehmbare Pfadabhängigkeiten.

Gasförmige Biomasse wird derzeit primär für die Stromerzeugung genutzt. Eine bessere Nutzung der vorhandenen Abwärme in Nah- und Fernwärmenetzen sollte angestrebt werden, lässt sich aufgrund von Entfernungen jedoch nicht immer sinnvoll darstellen. Ein Großteil der in Biogasanlagen bereitgestellten Energie stammt aus eigens angebauten nachwachsenden Rohstoffen wie Mais oder Getreide⁵. Allerdings ist die intensive Kultivierung von Energiepflanzen aufgrund von Umweltbelastungen wie Bodenverdichtung, hohem Wasserbedarf und Lachgasemissionen aus der Stickstoffdüngung nicht nachhaltig. Hinzu kommen ein hoher Flächenverbrauch und ein bedeutend schlechterer Energieertrag je Hektar im Vergleich zu anderen Erneuerbaren Energien wie Wind oder Solar. Eine stärkere Mobilisierung bestehender Rest- und Abfallstoffe wie Gülle oder Bioabfälle sollte angestrebt werden. Dies reicht jedoch nicht aus, um die aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnene Energie in Biogaserzeugung vollständig zu ersetzen, zumal Trends wie ein Rückgang der Tierbestände und eine optimierte Abfallvermeidung die Mengenpotenziale zukünftig schmälern.

6. Grüner Wasserstoff als Wärmequelle für erneuerbare Wärmenetze muss auf ein absolutes Minimum beschränkt und systemdienlich eingesetzt werden

Wir müssen alle Technologien für die Energiewende entlang ihrer Effizienz priorisieren. Grüner Wasserstoff darf aufgrund seiner relativen Ineffizienz erst nach allen anderen erneuerbaren Quellen in Wärmenetzen zur Anwendung kommen und dann nur für die Spitzenlast. Er wird zudem dringender in anderen Sektoren gebraucht, die keine Alternativen haben. Nur mit einer klaren Steuerung des Wasserstoff-Einsatzes erreicht man in allen Sektoren die zügige Transformation zur effizientesten und günstigsten grünen Technologie.

Ohne eine Steuerung bei den Wärmequellen besteht die Gefahr, dass Versorger der Einfachheit halber auf grünen Wasserstoff setzen, dieser dann aber nicht rechtzeitig bzw. nicht in den notwendigen Mengen und zu bezahlbaren Kosten zur Verfügung steht. Dies ist ein Risiko sowohl für den Klimaschutz als auch wirtschaftlich für den Versorger und die angeschlossenen Wärmekund:innen.

7. Die Transformation der Wärmenetze muss mit Stärkung der Verbraucherrechte einhergehen

Um die Akzeptabilität von Wärmenetzen für Wärmekund:innen zu steigern und die Transformation so überhaupt erst möglich zu machen, muss auch der geschäftliche Umgang zwischen Wärmeversorgern und Kund*innen gleichberechtigter ausgestaltet werden. Vor allem der Preis für die Fernwärme und die verlässliche ökologische Qualität sind dabei relevant. Preise sollten unbedingt proaktiv und systematisch behördlich beaufsichtigt werden. Die Aufsicht über die Netze sollte zudem auf die Bundesebene verlagert werden. Der Vorteil wäre, dass bundesweit gleiche Bedingungen gelten würden und eine Bundesbehörde aufgrund der höheren Fallzahlen eine größere Expertise entwickeln kann. Diese Punkte müssen parallel zum WPG in anderen Gesetzen und Verordnungen verhandelt werden, unter anderem in der AVBFernwärmeV.

8. Die Transformation der kommunalen Energieversorgung muss mit verändertem Finanzierungsmodell für Kommunen einhergehen

Kommunen müssen für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung ausreichende Finanzen zur Verfügung gestellt bekommen. Die Transformation der leitungsgebundenen Wärmeversorgung (und anderer kommunaler Energiegeschäfte) hat aber noch weiterreichenden Einfluss auf die kommunalen Finanzen: Viele Kommunen erzielen Einnahmen aus Energiegeschäften und finanzieren damit kommunale Aufgaben. Mit der

³ Siehe dazu: <https://www.bund-hamburg.de/service/presse/detail/news/umweltverbaende-fordern-stopp-der-plaene-zur-holzverbrennung-im-kraftwerk-tiefstack/>

⁴ Siehe dazu: <https://www.biofuelwatch.org.uk/2021/vattenfall-biomasse-berlin/>

⁵ Mehr dazu finden Sie: <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Klima/wasserstoff-und-gruene-gase-im-gebaeudesektor.pdf>

Transformation der Energieversorgung muss dieses Finanzierungsmodell infrage gestellt werden. Bei steigenden Energiepreisen ist kaum mehr vermittelbar, warum zum Beispiel die Kund:innen eines Wärmenetzes das Schwimmbad querfinanzieren. Es muss dringend über ein neues Finanzierungsmodell für Kommunen nachgedacht werden, da Kommunen anderenfalls kein Interesse an der Transformation hin zur Klimaneutralität haben und diese ausgebremst wird.

II. Anmerkungen zum Gesetzentwurf im Einzelnen

§ 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung

Der Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien und aus unvermeidbarer Abwärme sollte in jedem Wärmenetz bis zum 1. Januar 2030 mindestens 50 Prozent betragen. Ein bundesweites Mittel ist nicht ausreichend, um die vollständige Dekarbonisierung bis 2045 sicherzustellen. Es sollte die Formulierung aus §25 (1) Satz 1 verwendet werden.

Unter § 2 (3) sollte die Errichtung und der Betrieb von Biomasseanlagen zur Erzeugung von Wärme vom überragenden öffentlichen Interesse ausgeschlossen werden. Biomasseanlagen sollten bei einer erneuerbaren leitungsgebundenen Wärmeversorgung eine untergeordnete Rolle einnehmen, da ansonsten eine zunehmende Übernutzung von Biomasse weit über die nachhaltigen, inländischen Potenzialgrenzen hinaus angereizt wird.

Den Anteil an Wärme aus Abfallverbrennung zu steigern sollte nicht Ziel des Gesetzes sein, da dadurch Bemühungen zum Aufbau einer Kreislaufwirtschaft durch Förderung der Abfallvermeidung, der Wiederverwendung sowie der Getrenntsammlung und des Recyclings von Wertstoffen konterkariert werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Unter § 3 (11e) sollte ergänzend zu Biomasse im Sinne der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung sichergestellt werden, dass Primärholzverbrennung ausgeschlossen und der unscharfe Begriff des Reststoffes präzisiert wird. Insbesondere bei forstwirtschaftlichen Reststoffen belegen zahlreiche Recherchen, dass auch stofflich nutzbare, wertvolle Rundhölzer fälschlicherweise entsprechend kategorisiert und einer energetischen Nutzung zugeführt werden⁶. Dies steht im Widerspruch zu den in den Eckpunkten der NABIS formulierten Leitprinzip der Priorisierung einer stofflichen Nutzung.

Wird unter § 3 (11i) unvermeidbare Abwärme mit Herkunftsnachweis als erneuerbare Wärme definiert? Aus Transparenzgründen sollte eine solche Gleichsetzung unterbunden werden. Abwärme ist immer als Abwärme zu bezeichnen und in Bilanzen als Abwärme auszuweisen.

§ 3 (12b): Wärme aus thermischer Abfallbehandlung darf nicht als „unvermeidbare Abwärme“ definiert werden. Die Potenziale der Abfallvermeidung, Wiederverwendung und einer Verbesserung der getrennten Wertstoffsammlung werden bei weitem nicht ausgeschöpft. Derzeit sind immer noch bis zu zwei Drittel des Inhalts der durchschnittlichen deutschen Restmülltonne stofflich verwertbare Abfälle. Dies sind insbesondere Bioabfälle, aber auch Altpapier, Verpackungsabfälle oder Elektroaltgeräte⁷. Vermeintlich „unvermeidbare“ Abwärme aus der Müllverbrennung auf eine Stufe mit Wärme aus erneuerbaren Energien zu stellen, rechtfertigt die massenhafte Vernichtung wertvoller Ressourcen für viele weitere Jahrzehnte und sollte aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden. Dies sehen wir auch im derzeit verhandelten Gebäudeenergiegesetz als kritisch an. Die Nutzung der Wärme ist zwar grundsätzlich sinnvoll, der Wärmesektor darf jedoch nicht so kon-

⁶ Siehe dazu die Robin Wood Recherche: <https://www.robinwood.de/pressemitteilungen/wertvolles-holz-landet-kraftwerken-und-der-pelletproduktion>

⁷ Dornbusch et al. (2020): Vergleichende Analyse von Siedlungsrestabfällen aus repräsentativen Regionen in Deutschland zur Bestimmung des Anteils an Problemstoffen und verwertbaren Materialien. Studie im Auftrag des Umweltbundesamts.

zipiert werden, dass falsche Anreize konträr zur Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft gesetzt werden. Wärme aus thermischer Abfallbehandlung muss eine schrumpfende Anwendung werden. Allein durch den Vollzug bestehender Gesetze (BioabfallVO, VerpackG, GewerbeabfallVO) würden fünf Millionen Tonnen weniger Abfälle verbrannt werden, dies entspricht einer Reduktion der Abfallverbrennungskapazitäten um ein Fünftel⁸. Weitere Studien gehen von nur noch 10 benötigten von derzeit 66 Müllverbrennungsanlagen bis 2040 sowie einer Reduktion der Verbrennungsmenge von 70 Prozent aus⁹. Außerdem schreiben erste kommunale Abfallwirtschaftspläne eine Reduktion der Restmüllmenge vor, so wie das Berliner Abfallwirtschaftskonzept um 20 Prozent bis 2030.

Die Verbrennung des biogenen Anteils in Abfallverbrennungsanlagen als erneuerbare Energie einzustufen ist eine weitere Fehlannahme sowohl im Wärmeplanungsgesetz als auch im Gebäudeenergiegesetz. Organische Abfälle gehören aufgrund ihres stofflichen Werts als Düngemittel, der auch energetisch deutlich vorteilhafteren Behandlungsoption durch Biogasanlagen und ihres hohen Wassergehalts eindeutig nicht in die thermische Verwertung. Die EU-Abfallrahmenrichtlinie fordert von allen EU-Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen zur Förderung der getrennten Bioabfallsammlung. Daher besteht eine Getrenntsammlungspflicht für Privathaushalte sowie für Gewerbebetriebe, die in Deutschland derzeit nur mangelhaft umgesetzt wird^{10,11,12}. Bei einer Verbrennung hingegen, gehen fast alle Pflanzennährstoffe verloren bzw. werden aus der Asche derzeit nicht zurückgewonnen. Siedlungsabfälle haben laut Umweltbundesamt mit 39 Prozent derzeit noch einen viel zu hohen organischen Anteil, wodurch wertvolle Nährstoffe für die Pflanzenproduktion verloren gehen. Seit vielen Jahren wird durch den Ausbau der getrennten Bioabfallsammlung durch politische Maßnahmen versucht, diesen Anteil zu senken und einer stofflichen Nutzung zuzuführen. Die getrennte Sammlung, Vergärung und stoffliche Nutzung der bislang über den Restabfall verbrannten Bioabfälle könnte jährlich bis zu 680 Millionen Kubikmeter Biogas erzeugen, 70.000 Tonnen aufwändig hergestellten Kunstdünger ersetzen und bis zu 760.000 Tonnen klimaschädliche CO₂-Emissionen einsparen. Keinesfalls sollte die Verbrennung organischer Anteile im Restabfall oder getrennt gesammelter Bioabfälle durch die Einstufung als erneuerbar legitimiert werden.

§ 4 Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung

Laut §4 (2) können die Länder bei Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern von einer Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung absehen oder ein vereinfachtes Verfahren bestimmen. Aus Sicht der DUH müssen alle Gemeinden verpflichtet werden, eine kommunale Wärmeplanung umzusetzen, auch die kleineren. Durch die von der Bundesregierung beschlossenen Leitplanken zum Gebäudeenergiegesetz ist klar, dass Wärmepläne flächendeckend vorliegen müssen. Eine entsprechende Ausweitung der Pflicht zur Wärmeplanung ist daher nur konsequent. Um dies leisten zu können, müssen parallel dazu auf regionaler Ebene Planungs- und Ingenieurskapazitäten geschaffen und angereizt werden. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Aufwand umso geringer wird, je kleiner die Gemeinde ist.

§ 5: Umsetzungsfristen

Es sollte eine Differenzierung bei den Umsetzungsfristen zwischen Großstädten und mittelgroßen Städten geben. Neben den gesetzlichen Pflichten sollten zusätzliche Anreize geschaffen werden, um Kommunen zu einem möglichst frühzeitigen Abschluss der Wärmeplanung zu motivieren und so potenzielle Kapazitätsengpässe am Fristende zu vermeiden.

⁸ Öko-Institut (2019): Kapazitäten der energetischen Verwertung von Abfällen in Deutschland und ihre zukünftige Entwicklung in einer Kreislaufwirtschaft.

⁹ Öko-Institut (2014): Beitrag der Kreislaufwirtschaft zur Energiewende. Studie im Auftrag des BDE (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.).

¹⁰ Hintergrundpapier Bioabfall – ein unterschätzter Wertstoff <https://www.duh.de/themen/recycling/wertstoffe/bioabfall/>

¹¹ Stellungnahme Bioabfall <https://www.duh.de/themen/recycling/wertstoffe/bioabfall/>

¹² Stellungnahme Gewerbeabfallverordnung <https://www.duh.de/projekte/gewerbeabfaelle/>

Die Wärmeplanung von Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern sollte in jedem Fall bis zum 31.12.2025 vorliegen, für Kommunen ab 10.000 Einwohnern bis zum 31.12.2027.

§ 17 Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete

Die Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete muss an klare Fristen gekoppelt werden, um eine Umstellung auf eine klimaneutrale Versorgung sicherzustellen. Gerade für den geplanten Neubau oder Ausbau von Wärmenetzen muss allerspätestens 5 Jahre nach Erstellung der Wärmepläne Planungssicherheit herrschen.

Eine Ausweisung von Prüfgebieten darf keinesfalls dazu führen, dass große Gebiete von einem Inkrafttreten der 65% Regelung des GEG ausgenommen sind. Eine pauschale Ausweisung von nicht weiter definierten Prüfgebieten wie in Absatz 4 vorgesehen muss aus dem Gesetz gestrichen werden.

§ 23 Fortschreibung des Wärmeplans

In Bezug auf die nachhaltige und regionale Verfügbarkeit von Biomasse sollte die Wärmeplanung regelmäßig, möglichst jährlich überprüft werden. So kann ausgeschlossen werden, dass von anderen Sektoren und stofflichen Anwendungskonkurrenzen nachgefragte Biomasse mehrfach verbucht wird.

§ 25 Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen

Das 50 % EE-/Abwärme-Ziel für jedes Wärmenetz ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Widerspruch zu § 2 sollte aufgelöst und das 50% Ziel auch in § 2 für jedes einzelne Netz festgeschrieben werden. Allerdings sind die Ausnahmen in § 25 viel zu weit gefasst. § 25, Satz (2) schränkt das Ziel für alle Wärmenetze mit mehr als 50 Prozent fossiler KWK-Wärme ein. Diese müssen das Ziel erst zum 1. Januar 2036 („bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035“) erreichen. Laut AGFW-Hauptbericht 2021, S. 15 kommen 86% der Fernwärme aus KWK-Anlagen. Bei der jetzigen Formulierung ist davon auszugehen, dass für die überwiegende Mehrheit der Netze in Deutschland das 50 % Ziel 2030 faktisch nicht gilt und sich die Transformation der Fernwärme deutlich verzögert. Eine vollständige Dekarbonisierung müsste dann zwischen 2036 und 2045 umgesetzt werden – eine Herkulesaufgabe, deren Erfolg fragwürdig scheint. Es darf nicht sein, dass laufende KWKG-Geschäftsmodelle als wichtiger erachtet werden als das Abbremsen der Klimakrise und der Klimabeschluss von März 2021. Deshalb muss Satz (2) ersatzlos gestrichen werden.

Auch Satz (1) lässt auf Antrag eine Fristverlängerung zu. Hier müssen Kriterien formuliert werden, die die Ausnahme wirklich zu einer Ausnahme machen.

Die für die Aufsicht der leitungsgebundenen Wärmeversorgung zuständige Behörde muss unabhängig sein. Wir schlagen deshalb die Bundesnetzagentur als Aufsichtsbehörde vor, die bereits zuständig für andere Energienetze ist. Der Vorteil wäre, dass bundesweit gleiche Bedingungen gelten würden, eine Bundesbehörde aufgrund der höheren Fallzahlen eine größere Expertise entwickeln kann und eine Bundesbehörde den Blick auf die Netze insgesamt hat.

Bei bestehenden Wärmenetzen sollte eine starke Ausweitung des Biomasseanteils vermieden werden, da Wärme aus Biomasse und die Anzahl der Biomasseanlagen aufgrund geringer Mengen an nachhaltigen Substraten zukünftig abnimmt. Dafür ist es sinnvoll, ambitionierte Restriktionen hinsichtlich einer Ausweitung des Biomasseanteils sowie eine Begrenzung der Betriebsstundenzahl bei bestehenden Wärmenetzen zu erlassen, die deutlich vor 2045 greifen. Wir empfehlen, dass der heutige Anteil an Biomasse-Verbrennung bei bestehenden Wärmenetzen nicht weiter zunehmen darf, wenn er bereits über dem nationalen Durchschnitt von 9,2% liegt. Wenn der Anteil an Biomasse unter diesem Wert liegt, können neue Biomassekapazitäten unter der Voraussetzung geschaffen werden, dass mittels einer Nachweispflicht aufgezeigt wird, dass EE-Alternativen technisch nicht verfügbar sind und die begrenzten nachhaltigen verfügbaren Biomassepotenziale regional verfügbar und unter Berücksichtigung etwaiger Nutzungskonkurrenzen mobilisierbar und skalierbar sind.

Auch die Verwendung von grünem Wasserstoff als erneuerbare Option muss limitiert und im Regelfall auf die Spitzenlast beschränkt werden. Nur wenn nachweislich keine andere erneuerbare Option oder unvermeidbare Abwärme zu Verfügung steht, kann der Wasserstoffanteil ausnahmsweise erhöht werden.

§ 26 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen

Wie begrüßen die 65% EE-/Abwärmeforderung für neue Wärmenetze. Allerdings sollte auch schon der Pfad hin zur vollständigen Dekarbonisierung bis 2045 klar sein. Neue Netze müssen, um genehmigt zu werden, einen Transformationsplan vorlegen, der diesen Pfad beschreibt.

Begrenzung des Biomasseanteils: Die vorgeschlagenen Begrenzungen des Biomasseanteils bei neuen Wärmenetzen auf 35% bzw. 25% sind absolut ungenügend, um die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassemengen systemdienlich und zielgerichtet einzusetzen, zumal keinerlei Festlegung auf eine maximale Betriebsstundenanzahl enthalten ist. So wird eine Übernutzung von Holzbiomasse angereizt, obwohl wir uns schon derzeit in einer Situation befinden, in der die CO₂-Senken- und Biodiversitätsfunktion des Waldes rückläufig ist und zu viel (Alt-)Holz aus dem Wald entnommen wird. Gerade neue Wärmenetze haben die Möglichkeit, andere EE-Alternativen besser zu erschließen und regional und nachhaltig verfügbare Biomasse, wenn überhaupt dann zielgerichtet in der Spitzenlast mit klar begrenzten Betriebsstunden einzusetzen. Für Wärmenetze kleiner als 20 Kilometer sollten ebenfalls ambitionierte Biomassebegrenzungen mitaufgenommen werden, da diese einfacher auf ein niedriges Temperaturniveau gebracht und somit leichter von klimafreundlicheren EE-Wärmelieferanten gedeckt werden können.

Analog zu der EEW Förderung und der kürzlich veröffentlichten Förderrichtlinie für Klimaschutzverträge sollte im Wärmeplanungsgesetz Biomasse für neue Wärmenetze restriktiv gehandhabt werden. So sollte eine Nachweispflicht bestehen, durch die aufgezeigt wird, dass EE-Alternativen technisch nicht verfügbar sind. Zusätzlich sollte nachgewiesen werden, dass die geplante Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltigen verfügbaren Biomassepotenziale skalierbar ist. Dabei muss unbedingt einer doppelten Verplanung vorgebeugt werden, indem die Nachfrage von anderen Sektoren und stoffliche Nutzungskonkurrenzen mitberücksichtigt wird.

Auch die Verwendung von grünem Wasserstoff als erneuerbare Option muss limitiert und im Regelfall auf die Spitzenlast beschränkt werden.

§ 27 Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045

Das Erreichen der Klimaneutralität sollte an das verbindliche Erreichen von Zwischenschritten mindestens in 5-Jahres Abständen gekoppelt werden. Für das Einhalten des 1,5 Grad Ziels ist es essentiell, dass eine Treibhausgasreduzierung graduell erfolgt und Zwischenziele für 2030 (und perspektivisch 2035 & 2040) verlässlich eingehalten werden. Nur mit verbindlichen Zwischenzielen und einem entsprechenden Monitoring-Mechanismus kann frühzeitig einer Zielverfehlung gegengesteuert werden.

Analog zu § 26 braucht es für bestehende und neue Wärmenetze eine deutlich ambitioniertere Begrenzung des Biomasseanteils für das Jahr 2045, ergänzt durch zusätzliche Restriktionen wie eine Begrenzung der Betriebsstundenanzahl und Sicherstellung des regionalen, dauerhaften Bezugs nachhaltiger Substrate unter Berücksichtigung der Nutzungskonkurrenzen. Nur so lässt sich ein systemdienlicher Einsatz von nachhaltiger Biomasse zu Spitzenlastzeiten sicherstellen.

Es sollte insgesamt eine Priorisierung der Wärmequellen in Form eines Stufenmodells eingeführt werden, das die Quellen in vorrangig und nachrangig zu nutzenden Quellen differenziert. Dabei ist die Verbrennung von Biomasse und grünem Wasserstoff als nachrangig einzuordnen.

§ 31 Bericht der Länder zur Umsetzung der Wärmeplanung; Veröffentlichung von Wärmeplänen

Analog zu dem Vorliegen der Wärmepläne sollte die Berichterstattung auch spätestens zum 1. Januar 2028 vorliegen.

Um eine Übernutzung der nachhaltigen Biomassepotenziale abzuwenden, sollten Länder bei vorliegenden Wärmeplänen unverzüglich an die Bundesregierung berichten, wie hoch der darin verplante Biomasseanteil ist. Sind die nachhaltig nutzbaren Biomasse mengen überschritten, sollte der Bund befähigt werden, anhand eines Länderschlüssels Vorgaben zu maximal nutzbaren Biomasseanteilen zu machen. So wird sichergestellt, dass ein konsequentes Monitoring der verplanten Biomasseanteile erfolgt und es kann bei absehbaren Überbuchungen frühzeitig gegengesteuert werden.

Dieses Vorgehen sollte analog auch für die Transformationspläne von Gasnetzen schnellstmöglich eingeführt werden, um einer geplanten Übernutzung der äußerst knappen Ressourcen wie biogen erzeugten Gasen und perspektivisch auch grünem Wasserstoff frühzeitig entgegen wirken zu können.

§ 32 Evaluation

Die Evaluation sollte sich auch explizit auf die Ziele für Anteile an erneuerbarer Wärme/unvermeidbarer Abwärme in den § 25 und 26 beziehen, da ihre Einhaltung essentiell für die Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 ist.

Weitere Ausnahmen für das 50%-Ziel nach §25, wie sie in § 32 (2) angesprochen werden, sind unbedingt zu unterlassen.

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

Kontakt:

Judith Grünert, Senior Expert gruenert@duh.de 030-2400867-93	David Fritsch, Referent fritsch@duh.de 030-2400867-969
--	--